

AMTLICHE BEKANNTGABE

Landratsamt Biberach

Ortsübliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Herr Daniel Habdank, Unterbuch 1, 88489 Wain hat beim Landratsamt Biberach eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung einer Tierhaltungsanlage nach der Ziffer 7.1.11.3 des Anhangs zur 4. BImSchV mit max. 6.168 Legehennen und 1.250 Mastschweinen beantragt.

Die Anlage befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 1602 und 1611/2, Gemarkung Wain. Die letztmals am 18.02.2009 unter dem Az.: 31-G09/0068 baurechtlich genehmigte Anlage wurde am 18.12.2007 bei der Unteren Immissionsschutzbehörde nach § 67 Abs.2 BImSchG angezeigt. Die Anlage wird bislang entsprechend der Änderungsgenehmigung vom 17.10.2013, Az. 33-106-111-Sd/Hab betrieben.

Aktuell sind an der Anlage - im Wesentlichen - folgende genehmigungspflichtige Änderungen beantragt:

- o Nutzungsänderung des Gebäudes 01G02 (bislang genutzt als Schweinestall für 220 Tiere, künftig Legehennenstall für 2.200 Tiere;
- o Verlängerung des Vordaches (Wintergarten).

Das beantragte Vorhaben ist nach den Ziffern 7.11.3 des Anhangs 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) standortbezogen UVP-vorprüfungspflichtig

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. IV i.V.m. § 7 Abs. II UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass nach § 7 Abs. II, Satz 5 und 6 UVPG für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Anlage befindet in folgender örtlichen Gegebenheit nach Anhang 3, Ziffer 2.3 des UVPG:

Feldhecke südlich von Wain	345 m
Feuchtgebüsch südlich Wain	470 m
Schilfrörichtbestand zw. Wain und Reischenhof	450 m
Hochstaudenflur westlich Reischenhof	807 m
Feldgehölze um den Reischenhof	807 m
Weihung westlich Reischenhof	910 m

Nach Einschätzung der Behörde, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung spezifischer Standortgegebenheiten auf Basis der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden sowie des zu erwartenden Einflusses der Anlage (konkret wird nur der Wintergarten vergrößert) wird festgestellt, dass es zu keiner erheblich nachteiligen Umwelteinwirkung kommen kann, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG in der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre.

Gemäß § 5 Abs. III, Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach,
den 19.09.2018

gez.
Schmid